

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTANTRÄGEN (GENERALDIREKTION BILDUNG UND KULTUR) FÜR DIE ZWEITE PHASE DES PROGRAMMS LEONARDO DA VINCI (EAC/11/04)

TEIL 1 – POLITISCHER KONTEXT, PRIORITÄTEN, ZEITPLAN

I. EINLEITUNG

Das Programm Leonardo da Vinci trägt zur Umsetzung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft bei, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt (Artikel 150 des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft). Mit dem Beschluss 1999/382/EG hat der Rat die zweite Programmphase für den Zeitraum 2000-2006 verabschiedet. Ziel des Programms ist die Förderung neuer praxisorientierter Konzepte in der Berufsbildungspolitik.

Gemäß dem Ratsbeschluss hat dieser dritte und letzte Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen eine Geltungsdauer von zwei Jahren (2005-2006).

Der vorliegende Aufruf betrifft die folgenden Gemeinschaftsmaßnahmen:

- Mobilität,
- Pilotprojekte (PP) einschließlich Thematische Aktionen (TH),
- Sprachenkompetenz (LA),
- Transnationale Netze (NT) und
- Referenzmaterial (RF).

Für Statistikprojekte, werden wie in den letzten beiden Jahren im Laufe der Geltungsdauer des vorliegenden Aufrufs – nach der Aktualisierung des fortlaufenden Zweijahres-Statistikprogramms – separate Ausschreibungen veröffentlicht.

Für die Maßnahme “Gemeinsame Aktionen” wird es separate Aufrufe geben.

II. KONTEXT

Das Programm Leonardo da Vinci dient der Umsetzung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, indem es “...durch die Entwicklung eines europäischen Raums der Zusammenarbeit in der Bildung und Berufsbildung einen Beitrag zur Förderung eines Europas des Wissens (leistet) ...” und “... die Politik der Mitgliedstaaten im Bereich des lebensbegleitenden Lernens sowie die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Bürger ausmachen und dessen Beschäftigungsfähigkeit verbessern” unterstützt (Artikel 1, Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci).

Seit dem Beginn der Durchführung des Programms Leonardo da Vinci haben eine Reihe wichtiger politischer Entwicklungen von Bedeutung für das Programm stattgefunden.

Im März 2000 haben die Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon der Europäischen Union das strategische Ziel gesetzt, die Union zum

wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Schlüsselemente dieser Strategie sind die Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an das lebenslange Lernen; die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts durch Investitionen zugunsten des Wissens und der Kompetenzen; die Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle und die Förderung der Mobilität. Diese Strategie wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 bestätigt, auf der bekräftigt wurde, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden sollen und dass im Bereich der beruflichen Bildung eine engere Zusammenarbeit gefördert werden soll.

Die Annahme der “Erklärung von Kopenhagen”¹ durch 31 Bildungsminister, die europäischen Sozialpartner und die Kommission im November 2002 ist eine unmittelbare und konkrete Maßnahme im Rahmen der Folgearbeiten zu den Zielen, die in Lissabon und Barcelona vereinbart wurden. Die Erklärung von Kopenhagen stellt einen entscheidenden Fortschritt dar, da in der Erklärung eine Reihe spezifischer Themen und Herausforderungen benannt werden, in denen eine verstärkte europäische Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung erforderlich ist und begrüßt wird.

Die Erklärung von Kopenhagen ist als fester Bestandteil der Gesamtstrategie, die in Lissabon und Barcelona entworfen wurde eng mit den Folgearbeiten zu den “Konkreten künftigen Zielen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa”, die vom Rat 2001 angenommen wurden verbunden. Ziel ist die Verbesserung der Qualität und der Attraktivität der beruflichen Bildung (einschließlich des Status der beruflichen Bildungswege im Rahmen der allgemeinen Bildung). Dies kann durch die Entwicklung von Instrumenten auf europäischer Ebene erreicht werden, die der Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung der Qualifikationen und Kompetenzen dienen, und durch die Bereitstellung eines Bezugsrahmens für die Reform der Systeme der beruflichen Bildung auf nationaler Ebene, zur Förderung ihrer Transformation und ihrer Anpassung an die Bedürfnisse der Wissensgesellschaft, damit diese zu flexiblen, individualisierten und lernendenzentrierten Systemen werden.

Alle Aktionen, die im Kontext des Kopenhagen-Prozesses unternommen werden, müssen sich auf einen freiwilligen Ansatz stützen, müssen auf der Grundlage einer Übereinstimmung zwischen den 31 Ländern und den europäischen Sozialpartnern der Eingliederung förderlich sein und müssen sich auf die Perspektive des Lebenslangen Lernens stützen.

Die wichtigsten Elemente der Folgearbeiten zur Erklärung von Kopenhagen sind:

1. die Entwicklung eines einheitlichen Bezugsrahmens, “Europass”, zur Verbesserung der Transparenz;
2. die Entwicklung eines gemeinsamen Europäischen Bezugsrahmens für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung sowie eines Bezugsrahmens für die Zusammenarbeit;
3. die Entwicklung eines europäischen Systems zur Anrechnung von Ausbildungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung sowie gemeinsamer Bezugsniveaus für die berufliche Bildung und gemeinsamer Zertifizierungsgrundsätze;
4. die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze für die Validierung nicht formaler und informeller Lernprozesse;
5. Ausbau von Politiken, Systemen und Praktiken für die Lebenslange Beratung;

¹ Weitere Informationen zum Kopenhagen-Prozess, einschließlich des Volltexts der Erklärung von Kopenhagen können unter der folgenden Internet-Adresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/education/copenhagen/index_de.html

6. Intensivierung der Unterstützung für die Verbesserung der Qualifikationen und Fähigkeiten auf sektoraler Ebene;
7. Verstärkte Berücksichtigung des Lernbedarfs von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung;
8. Stärkung der europäischen Dimension der beruflichen Bildung.

Die Mehrzahl dieser Prioritäten sind auf spezifische Themen und Fragen ausgerichtet, in denen eine europäische Zusammenarbeit und gemeinsame Lösungen erforderlich sind. In den meisten Fällen beziehen sich diese auf Herausforderungen, die nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden können. Dies wird durch die Zielsetzungen, in denen die "Bewertung Validierung des Lernens" in den Mittelpunkt gestellt wird (Transparenz, Anerkennung, Validierung), aber auch durch die Zielsetzungen, die auf Beratung und Orientierung und auf die Qualität ausgerichtet sind, gut verdeutlicht.

Priorität Nr. 6 weicht, wie auch das Gesamtziel der Stärkung der europäischen Dimension in der beruflichen Bildung, von den "thematischen Zielsetzungen" insofern ab, als sie sich auf die Notwendigkeit bezieht, neue Ebenen der Zusammenarbeit zu aktivieren, insbesondere innerhalb der Sektoren.

Die europäische Dimension der beruflichen Bildung soll durch die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit verstärkt werden, zum Beispiel durch die Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und der Beurteilung durch Peer-Groups.

Seit der Annahme der Erklärung wurden intensive Bemühungen unternommen, um diese Ziele zu erreichen. Im Februar 2003 wurde eine "Kopenhagen-Koordinierungsgruppe" eingerichtet und im Laufe des Jahres wurden drei technische Arbeitsgruppen (zu den Themen "Transparenz", "Qualität in der beruflichen Bildung" und "Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung") sowie zwei Expertengruppen der Kommission (zu den Themen "Validierung nicht formaler Lernprozesse" und "Lebenslange Beratung") eingerichtet, die mehrfach zusammengetreten sind.

Im Einklang mit dem Anliegen, als das Hauptinstrument für die Umsetzung einer europäischen Politik für die Berufsbildung zu dienen, muss es das Ziel des Programms Leonardo da Vinci sein, Unterstützung für den neuen politischen Bezugsrahmen, der durch die Erklärung von Kopenhagen vom November 2002 aufgestellt wurde, zu bieten. Dies bedeutet, dass das Programm mit seiner experimentellen und innovativen Prägung als Labor fungieren muss, das Unterstützung für eine reiche Vielfalt an Ansätzen und Lösungen bietet, um zu den allgemeinen Zielen beizutragen, die durch den Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Lissabon und Barcelona festgelegt wurden, wie auch zu den spezifischen Prioritäten, die im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses formuliert wurden.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für die Jahre 2005-2006 konzentriert sich folglich auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten und thematischen Aktionen, die Unterstützung für die laufenden Arbeiten im Rahmen der Folgemaßnahmen zu der Erklärung von Kopenhagen bieten. Er steht auch weiterhin im Einklang mit den Zielsetzungen des Programms und mit den Bemühungen zur Vereinfachung und übersichtlicheren Gestaltung der Verfahren, die bereits im Rahmen des Aufrufs für 2003-2004 eingeleitet wurden, wie auch mit dem Ergebnis der Evaluation der Durchführung der ersten Phase des Programms und des ersten Zwischenberichts über die Durchführung der zweiten Phase.

Nicht zuletzt berücksichtigt dieser Aufruf ebenfalls die Bedeutung der "Valorisierung" (d. h. die Verbreitung und Nutzung innovativer Projektergebnisse). Projektträger werden aufgefordert, auf

diesen Aspekt in ihren Vorschlägen einzugehen und im Laufe der gesamten Projektdauer zu berücksichtigen.

Dies bildet den Hintergrund für die Prioritäten und Aktionen, die in den folgenden Abschnitten dargelegt werden.

III. DER SEKTORALE ANSATZ

Der sektorale Ansatz stellt die Rolle der einzelnen Sektoren als “Versuchsgelände” für die Entwicklung internationaler Qualifikationen und Kompetenzen in den Mittelpunkt. Die sektorale Ebene ist von besonderer Bedeutung, da die Akteure auf dieser Ebene den Problemen und Herausforderungen, die sich aus der Globalisierung und der Entwicklung der neuen Technologien ergeben, nahe stehen, und sich in einer guten Position befinden, um Lösungen vorzuschlagen und zu entwickeln. Dies wird durch die Tatsache veranschaulicht, dass in den letzten Jahren wichtige Initiativen zur Entwicklung europäischer und internationaler Standards und von Modulen für die berufliche Bildung auf dieser Ebene ergriffen wurden.

Ein beträchtlicher Anteil der Projekte, die im Zeitraum 1995-2004 im Rahmen von Leonardo da Vinci gefördert wurden, waren auf der sektoralen Ebene angesiedelt. Diese Dimension wurde noch nicht systematisch ausgeschöpft und dieser Schwachpunkt soll im Rahmen des vorliegenden Aufrufs behoben werden. Für das Programm Leonardo da Vinci ist die sektorale Ebene aus den folgenden Gründen von Belang:

- Akteure auf sektoraler Ebene befinden sich in einer guten Position, um die Bedürfnisse und Herausforderungen im Bereich der Qualifikationen zu erkennen und damit auch die entsprechenden Antworten zu finden;
- Akteure auf sektoraler Ebene sind zunehmend auf der Suche nach europäischen und internationalen Lösungen für Fragen im Bereich der Bildung und Berufsbildung;
- Die sektorale Ebene ist für die Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung von wesentlicher Bedeutung.

Die in der Erklärung von Kopenhagen festgelegten Ziele, die sich auf die Förderung der Transparenz, der Anerkennung und der Qualität beziehen, können nicht ohne eine aktive und systematische Einbeziehung der Akteure auf dieser Ebene erreicht werden. Die Sektoren werden daher aufgefordert, ihren Bildungs- und Ausbildungsbedarf und ihre Herausforderungen darzustellen, und darzulegen, wie das Programm Leonardo da Vinci genutzt werden könnte, um diesbezügliche Modellvorhaben und Entwicklungen zu unterstützen. Hierbei sollten die folgenden Anforderungen berücksichtigt werden:

- Die Projekte müssen sich auf eine angemessene Analyse des wichtigsten Bildungs- und Ausbildungsbedarfs in dem spezifischen Sektor sowie der Frage stützen, wie dieser sich auf die in der Erklärung von Kopenhagen festgelegten Ziele bezieht;
- Die Anwendung der Projektergebnisse muss von Anfang an mit eingeplant werden. Dies bedeutet, dass Überlegungen in Bezug auf die Art dieser Ergebnisse, die Partner, die einzubeziehen sind, um diese zu erreichen, und zur Frage, wie die Projekte dauerhafte Auswirkungen erzielen können, angestellt werden müssen;
- Die wichtigsten Akteure müssen von Anfang an mit einbezogen werden. Die Sozialpartner sollten als allgemeiner Grundsatz in diese Projekte mit einbezogen werden. Es ist ein wichtiges Anliegen, die Projekte für die wichtigsten Akteure offen zu halten, um von Anfang sicherzustellen, dass die Mitwirkung und die Verlässlichkeit gewährleistet sind.

Bei der Entwicklung von Projekten auf sektoraler Ebene ist das sektorübergreifende Element der Qualifikationen und der Entwicklung von Kompetenzen zu berücksichtigen. Diese Dimension muss Hand in Hand gehen mit einer gezielten sektorenspezifischen Ausrichtung und die Projektträger sollten eindeutig auf diesen Aspekt eingehen.

IV. STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

Die Kernpunkte der Lissabon-Strategie und der Folgemaßnahmen im Anschluss an die Erklärung von Kopenhagen beziehen sich vor allem auf die beiden folgenden Prioritäten:

1. **Entwicklung des europäischen Arbeitsmarkts** (... *Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum (...) zu machen.*)
und
2. **Transformation, Modernisierung und Anpassung der europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung** (... *als eine Bezugsgröße mit Weltgeltung ...*).

Es steht somit im Einklang mit den strategischen Zielen der EU, dass das Programm Leonardo da Vinci im Laufe der beiden letzten Durchführungsjahre diese beiden Prioritäten in den Mittelpunkt stellt, um einen entscheidenden Beitrag dazu zu leisten, diese Ziele zu erreichen.

Diese beiden strategischen Prioritäten können operationell umgesetzt werden, indem spezifische Themen identifiziert werden, die zu ihren Zielsetzungen beitragen und die geeignet sind, Ideen anzuregen, die im Rahmen von Projektvorschlägen umgesetzt werden können.

Es wurden somit die folgenden Themen identifiziert:

“Förderung der Transparenz von Qualifikationen”, ein Thema, das einen unmittelbaren Beitrag zu der ersten strategischen Priorität leistet (... Arbeitsmarkt);

“Förderung der Qualität der Systeme und Praktiken der beruflichen Bildung”;
“Entwicklung von relevanten und innovativen Inhalten für das e-Learning” und
“Weiterbildung für Lehrkräfte und Ausbilder”, Themen, die zur Umsetzung der zweiten strategischen Priorität beitragen (... Systeme);

“Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung” und **“Validierung nicht formaler und informeller Lernprozesse”**, Themen, die einerseits zu der Transformation und Anpassung der Systeme beitragen und dabei gleichzeitig die Schaffung eines europäischen Arbeitsmarkts fördern.

V. MOBILITÄT (VERFAHREN A)

Die Maßnahme “Mobilität” steht im Mittelpunkt der entwickelten Strategien, da sie für die Zielgruppen eine einzigartige Gelegenheit bietet, an Ausbildungsmaßnahmen und an Maßnahmen zur Vervollständigung ihrer Berufsausbildung in einem anderen Land innerhalb des erweiterten Europas teilzunehmen. Sie trägt zur Entwicklung des europäischen Arbeitsmarkts, zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Bürger sowie zu einer verbesserten Kenntnis und einer größeren Transparenz der Kompetenzen über die Grenzen hinweg bei.

Für die Maßnahme “Mobilität” werden über 40 % des jährlichen Budgets des Programms Leonardo da Vinci aufgewendet. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es zur Erhöhung der Gesamtqualität der im Rahmen des Programms geförderten Mobilitätsmaßnahmen notwendig ist, spezifische Aktionen vorzuschlagen.

Im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen werden Projekte, die genaue Angaben zu folgenden Punkten enthalten, bevorzugt behandelt:

- Sprachliche und kulturelle Vorbereitung;
- Ziele, Inhalt und Dauer der Praktika;
- Pädagogische Organisation und Vorkehrungen für die Betreuung durch Tutoren/Mentoren;
- Bestätigung der im Praktikum erworbenen Kenntnisse.

Darüber hinaus wird allen Einzelpersonen, die im Rahmen des Programms an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmen, auf Anfrage und wenn anwendbar ein "MobiliPass"² ausgestellt. Im Rahmen des Programms wird ein solcher "MobiliPass" durch die betreffenden Einrichtungen, die für die Durchführung zuständig sind, gemäß den in dem Vorschlag für ein Einheitliches Rahmenkonzept festgelegten Grundsätzen und Kriterien ausgefertigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahme "Mobilität" im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci eine dezentralisierte Maßnahme ist, die durch die Nationalen Agenturen verwaltet wird, welche für die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene verantwortlich sind. Über die im vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen genannten Antragsfristen hinaus können die Teilnehmerländer auch zusätzliche nationale Aufrufe veröffentlichen, die andere Prioritäten von besonderem nationalen Interesse beinhalten können.

Weitere Informationen können die Projektträger bei der Nationalen Agentur ihres Landes anfordern. Die Anschriften sämtlicher Nationaler Agenturen sind auf der Leonardo da Vinci-Website verfügbar:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2_de.html .

VI. SPEZIFISCHE PRIORITÄTEN FÜR ALLE MASSNAHMEN, FÜR DIE DIE VERFAHREN B UND C GELTEN³ (MIT AUSNAHME DER THEMATISCHEN AKTIONEN)

PRIORITÄT 1: VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ DER QUALIFIKATIONEN

Transparenz ist von entscheidender Bedeutung, um den Transfer von Qualifikationen und Kompetenzen zwischen verschiedenen Ländern, Regionen und Sektoren zu ermöglichen. Bei der Vielfalt der Angebote im Bereich der beruflichen Bildung in Europa sollte es heute möglich sein, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Inhalte - und nicht gemäß vorgefasster Meinungen - darzustellen, zu vergleichen und anzuerkennen. Diese Notwendigkeit wird durch die zunehmende Beteiligung der Sektoren bei der Entwicklung der beruflichen Bildung bekräftigt.

Im Mittelpunkt der für diese Priorität vorgeschlagenen Pilotprojekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- Entwicklung von neuen Maßnahmen und Instrumenten für die Darstellung, Förderung und den Vergleich von Qualifikationen und Kompetenzen auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene.
Die vorgeschlagenen Lösungen müssen sich sowohl auf formale Qualifikationen beziehen

² Die überarbeitete Fassung des bisherigen "Europass-Berufsbildung" innerhalb des Einheitlichen Rahmenkonzepts zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, das von der Kommission am 17. Dezember 2003 angenommen wurde [KOM (2003) 796].

³ Verfahren B: Pilotprojekte, Sprachenkompetenz and Transnationale Netze. Verfahren C: Referenzmaterial

als auch auf die Ergebnisse von Lernprozessen, die außerhalb der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen erworben werden.

- Entwicklung von Lernangeboten im Bereich der beruflichen Bildung, die gezielt die Transparenz und die Übertragbarkeit der Ergebnisse von Lernprozessen im Rahmen der formalen Bildungsangebote berücksichtigen.
Hier kann es sich zum Beispiel die Entwicklung von Modulen, Standards und Qualifikationsnachweisen handeln, die gemeinsam entwickelt und auf freiwilliger Basis angewandt werden.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Festlegung und Entwicklung von Qualitätsstandards für Berufsabschlüsse und Qualifikationsnachweise, insbesondere auf sektoraler Ebene, die zur Verbesserung der Transparenz beitragen.
- Entwicklung von Instrumenten und Dienstleistungen zur Förderung der Transparenz – insbesondere auf sektoraler Ebene – im Einklang mit dem einheitlichen europäischen Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass), das ab 2005 eingerichtet wird⁴;
- Untersuchungen zur Frage, wie die Angebote im Bereich der Bildungs- und Berufsberatung und -orientierung die Förderung der Transparenz der Qualifikationen und Kompetenzen auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene unterstützt oder zu dieser beigetragen haben bzw. eine solche Unterstützung oder einen Beitrag leisten können.

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT):

- Entwicklung von Netzen auf sektoraler Ebene, von Exzellenzzentren, von Strukturen, die den Austausch von Erfahrungen und bewährter Verfahren begünstigen.

PRIORITÄT 2: FÖRDERUNG DER QUALITÄT DER SYSTEME UND PRAKTIKEN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Das Thema „Qualität“ war im Aufruf für 2003-2004 Gegenstand der thematischen Aktionen . Angesichts der Fortschritte, die in der technischen Arbeitsgruppe zu dieser Frage erzielt wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, den Gegenstand der Aktionen innerhalb des Programms zu erweitern und das Thema für den Beitrag eines breiteren Spektrums potenzieller Projektträger zu öffnen.

Im Rahmen dieser Priorität sollte ein besonderes Augenmerk auf die **Qualitätssicherung und Entwicklung in der beruflichen Bildung** gelegt werden, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Transparenz, Wirksamkeit und Kohärenz ihrer Aktionen in diesem Bereich schrittweise zu verbessern.

In diesem Sinne sollte im Mittelpunkt der transnationalen Zusammenarbeit, und folglich auch der Entwicklung der Projekte im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen die Durchführung und die Feinabstimmung des **Gemeinsamen Bezugsrahmens für Qualitätssicherung**, der von der technischen Arbeitsgruppe zur Qualität in der beruflichen Bildung (‘Kopenhagen-Prozess’) angenommen wurde, stehen.

Der Austausch von bewährten Praktiken und Modellen, ein grundlegender Ansatz, auf den sich die länderübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit in diesem Bereich stützt, sollte sich auf die in dem Gemeinsamen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung aufgeführten gemeinsam

⁴ KOM (2003) 796 vom 17. Dezember 2003

angenommenen Grundsätze, Kriterien und Indikatoren stützen, und sich gezielt auf die folgenden Aspekte ausrichten:

- Modelle und Verfahren der Qualitätssicherung;
- Qualitätsindikatoren;
- Ansätze für die Selbstevaluation.

Im Mittelpunkt der für diese Prioritäten vorgeschlagenen Pilotprojekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- Entwicklung und Erprobung von Verfahren für die Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der höheren beruflichen Bildung;
- Entwicklung von Qualitätsindikatoren für die Beurteilung von Lernangeboten im Bereich der beruflichen Bildung;
- Entwicklung von Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und beruflicher Bildung, einschließlich der Leitung und Beratung von Arbeitsprozessen.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Vergleich verschiedener Qualitätssicherungssysteme in unterschiedlichen Zusammenhängen (d. h. privater oder öffentlicher Sektor, Erstausbildung oder Weiterbildung, branchenintern oder branchenübergreifend) in Bezug auf den Gemeinsamen Bezugsrahmen für Qualitätssicherung, unter anderem unter Berücksichtigung von Qualitätsindikatoren, die als Referenz zur Beurteilung der beruflichen Bildung dienen;
- Peer-Group-Beurteilungen von Verfahren der Selbstevaluation auf der Ebene der Berufsbildungssysteme und auf der Ebene der einzelnen Berufsbildungseinrichtungen in ganz Europa.
- Vergleich der Stärken und Schwächen der Leistungsstandards, die von den Mitgliedstaaten auf der individuellen Ebene und auf der Ebene der Berufsbildungssysteme festgelegt wurden;
- Vergleich der für die Evaluierung und die Anerkennung von Berufsbildungseinrichtungen verwendeten Modelle (ISO, EFQM...).

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT):

- Aufbau von thematischen Netzen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Verbreitung bewährter Verfahren und Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung befassen.

PRIORITÄT 3: ENTWICKLUNG VON RELEVANTEN UND INNOVATIVEN INHALTEN FÜR DAS E-LEARNING

In Folge der Annahme des neuen “e-Learning”-Programms, das vor kurzem im Anschluss an die erfolgreiche Durchführung des Aktionsplans zum e-Learning gestartet wurde, findet die Tatsache, dass die IKT ein wesentliches Element für die Modernisierung und die Anpassung der Berufsbildungssysteme an die Anforderungen der Wissensgesellschaft und der wissensbasierten Wirtschaft darstellen, zunehmend allgemeine Anerkennung.

Während der Einsatz der IKT im Allgemeinen im Rahmen des Ratsbeschlusses als ein bereichsübergreifendes Element angeregt wird, das alle Maßnahmen betrifft, muss gleichzeitig auch der Bedarf für die Entwicklung innovativer e-Learning Materialien auf allen Ebenen

angeregt und gefördert werden. Dieser wird daher im Rahmen einer spezifischen Priorität angesprochen, in der einige konkrete Elemente festgelegt werden, die zu behandeln sind.

Im Mittelpunkt der für diese Priorität vorgeschlagenen Projekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- IKT-gestützte Lernangebote, in denen IKT-gestütztes Lernen mit anderen Lernformen kombiniert werden, wie zum Beispiel Lerngruppen, Lernen in der Familie oder Betreuung durch Tutoren und transnationale virtuelle Studiengruppen;
- Einschlägige Ausbildungs-/Lernmaterialien, einschließlich für weniger qualifizierte Arbeitnehmer, die für die Verbesserung der Qualifikationen;
- Entwicklung von Schulungsmaterialien im Rahmen des e-Learning für das Qualitätsmanagement in der beruflichen Bildung.

PRIORITÄT 4: WEITERBILDUNG DER LEHRER UND AUSBILDER

Neue Lehr- und Lernmethoden stellen eine Herausforderung für die traditionellen Rollen und Aufgaben der Lehrer, Ausbilder und anderer Lernförderer dar. Es besteht folglich ein ausgeprägter Bedarf für die Weiterentwicklung ihrer Ausbildung, um sicherzustellen, dass sie für diese neuen Herausforderungen gerüstet sind und dass sie motiviert sind, diese zu meistern. Der Erfahrungsaustausch zwischen Schulen, gemeinnützigen Organisationen, Hochschulen und Unternehmen sollte einen Einblick in den Bedarf an Lernangeboten in diesem Bereich vermitteln.

Im Mittelpunkt der für diese Priorität vorgeschlagenen Pilotprojekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- Ermittlung gemeinsamer Qualitätskriterien für die Qualifikationen der Lehrer und Ausbilder in verschiedenen Lernumgebungen unter besonderer Beachtung der Tutoren in den Systemen der Lehrlingsausbildung;
- Bestimmung von gemeinsamen Kernkriterien und Methoden, für die Feststellung des Bedarfs an Lernangeboten für Lehrer/Ausbilder in der beruflichen Bildung ;
- Ermittlung und/oder Entwicklung von spezifischen Maßnahmen, Verfahren oder Instrumenten auf der Ebene der Bildungseinrichtungen, die eine Unterstützung für die kontinuierliche Anpassung der Curricula für die Ausbildung der Lehrer und Ausbilder bieten können, unter Berücksichtigung der neuen Rollen und Arbeitsanforderungen in Unternehmen und/oder Einrichtungen der beruflichen Bildung;
- Ermittlung neuer Qualifikationen und Kompetenzen für Lehrer, Ausbilder und andere Lernförderer im Bereich der beruflichen Bildung, die im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen wesentlich sind (d. h. Bildungs- und Berufsberatung und -orientierung und Methoden für das Lernen am Arbeitsplatz);
- Entwicklung innovativer Aus- und Weiterbildungsangebote für Lehrer und Ausbilder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen methodologischen Bedürfnisse.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Entwicklung eines gemeinsamen Bezugsrahmens für die Kompetenzen und Qualifikationen von Lehrern und Ausbildern;
- Bestimmung von spezifischen Kriterien und Methoden für die Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs der Ausbilder und Lehrer in der beruflichen Bildung;

- Untersuchung zu den neuen Anforderungen an die Qualifikationen und Kompetenzen von Lehrern und Ausbildern.

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT):

- Aufbau von thematischen Netzen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Verbreitung von innovativen Lernangeboten, bewährten Verfahren und von neuen Lerninstrumenten befassen;
- Austausch und Verbreitung von bewährten Methoden, die den Zugang zu Fortbildungsangeboten fördern und die Bereitschaft und Geneigtheit der Lehrer und Ausbilder, solche Angebote zu nutzen, steigern.

VII. THEMATISCHE AKTIONEN (TH) - (NUR VERFAHREN C)

Gemäß den Bestimmungen im Ratsbeschluss ist die Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Projekten zu Themen, die auf Gemeinschaftsebene von besonderem Interesse sind, vorgesehen. Angesichts der Fortschritte, die die spezifischen technischen Arbeitsgruppen zum Thema “Anrechnung von Ausbildungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung” und zum Thema “Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse” erzielt haben, eignen sich diese beiden Themen in besonderem Maße für Thematische Aktionen und ermöglichen die Veröffentlichung eines Aufrufs für die Durchführung einer kleinen Zahl von Projekte von spezifischem Interesse.

TH-1: ANRECHNUNG VON AUSBILDUNGSLEISTUNGEN IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Die Entwicklung eines Europäischen Systems für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung (European credit transfer system for VET - ECVET) zielt auf die Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und/oder Qualifikationen zwischen verschiedenen Ländern und auf unterschiedlichen Ebenen ab.

Ziel des ECVET-Systems ist es, Ausbildungseinheiten und/oder -module, die in verschiedenen Ländern und/oder in verschiedenen Sektoren absolviert wurden, zu kombinieren.

Die Entwicklung eines Systems für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung muss sich nicht nur auf das gegenseitige Vertrauen unter den Partnerländern stützen sondern vor allem auch auf die Bestimmung gemeinsamer Bezugsrahmen für die Kompetenzen. So sollte sich die Anerkennung der Qualifikationen denn auch nicht auf die Übertragung von Anrechnungspunkten für Ausbildungsleistungen gründen, sondern auf Kompetenzen, die in gemeinsamen Bezugsrahmen genau definiert werden und die Grundlage für die Zertifizierung bilden.

Die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse, wie auch die Beziehungen zwischen Modulen, Einheiten, Anrechnungspunkten und Zeugnissen/Qualifikationen stellt in dieser Hinsicht ein zentrales Thema dar.

Das ECVET-System, das zunächst in einer Versuchsphase erprobt wird, wird Schülern, Auszubildenden, erwachsenen Lernenden und Lehrern oder Ausbildern Unterstützung für den Ausbau der Zusammenarbeit und des Austauschs im Bereich der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung auf den ISCED-Stufen 3 und 4 (ISCED - Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen) bieten, auf denen eine besondere Nachfrage für Mobilitätsmaßnahmen und/oder die Übertragung von Ausbildungsleistungen ermittelt wurde.

Die weitere Entwicklung der Anrechnung und Übertragung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung auf europäischer Ebene sollte jedoch den Bedarf für die Anrechnung und Übertragung von Kompetenzen und Qualifikationen auf allen Ebenen berücksichtigen, und die Entwicklung eines europäischen Arbeitsmarkts und eines Europäischen Raums des Lebenslangens Lernen fördern. Das ECVET-System sollte daher mit dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) in der Hochschulbildung vergleichbar sein.

Im Mittelpunkt der für diese TH vorgeschlagenen Projekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- Die Anwendung von Systemen für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen und die Entwicklung neuer Ansätze für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung;
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Bezugsniveaus und gemeinsamer Ziele für die Zertifizierung in der beruflichen Bildung, im Hinblick auf das mittelfristige Ziel, bis 2010 einen einheitlichen europäischen "Meta-Bezugsrahmen" für Ausbildungsleistungen und Qualifikation zu entwickeln, der unter Bezugnahme auf eine 'Typologie' des Wissens, der Fähigkeiten/Aufgaben und Kompetenzen erstellt wird.

TH-2: VALIDIERUNG INFORMELLER UND NICHT FORMALER LERNPROZESSE

Lernen findet in einem großen Spektrum an unterschiedlichen Lernumgebungen und Zusammenhängen statt, die von den formalen Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, dem Lernen am Arbeitsplatz, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten und zu Hause. Angesichts der Bemühungen zur Förderung des Lebenslangens Lernens, ist die Entwicklung von Konzepten für die Ermittlung, Bewertung und Anerkennung von nicht formalen und informellen Lernprozessen in ganz Europa zu einer wichtigen Priorität geworden.

Im Mittelpunkt der für diese TH vorgeschlagenen Projekte sollte insbesondere Folgendes stehen:

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der Ermittlung, Bewertung und Anerkennung von informellen und nicht formalen Lernprozessen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung integrierter europäischer Lösungen, zum Beispiel innerhalb einzelner Sektoren;
- Entwicklung von Methoden für die Validierung, die eine hohe Qualität aufweisen und kosteneffizient sind, und auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene eingesetzt werden können. Es sollte auf bestehende Erfahrungen zurückgegriffen werden, um Lösungen zu entwickeln, die in breitem Umfang übernommen und verbreitet werden können;
- Entwicklung und Verbesserung von Standards für die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse. Dabei wird der Verbesserung der Qualität und der Zuverlässigkeit der Standards für Qualifikationen und Kompetenzen eine Priorität eingeräumt;
- Verbesserung der Orientierungs- und Beratungsangebote zur Frage der Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse;
- Analyse von Forschungsergebnissen und Modellversuchen zu folgenden Themen: innovative pädagogische Ansätze, Unterstützung für Lernprozesse außerhalb der formalen Bildungseinrichtungen, insbesondere am Arbeitsplatz, in multifunktionellen Lernzentren

usw. Die Rolle der Bewertung und “Messung” der Kompetenzen könnte in diesem Rahmen behandelt werden.

VIII. SPEZIFISCHE THEMEN FÜR PROJEKTE ZUM THEMA “SPRACHENKOMPETENZ”

Der Aufbau der Europäischen Union stützt sich auf den Grundsatz des freien Verkehrs ihrer Bürger, des Kapitals und der Dienstleistungen. Bürgerinnen und Bürger, die über gute interkulturelle und sprachliche Kompetenzen verfügen, sind besser in der Lage, die Freiheit, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, zu nutzen und können auf dem globalen Markt effektiver agieren.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 ein klares strategisches Ziel festgelegt: die Verbesserung der Beherrschung der Grundfertigkeiten, insbesondere durch den Unterricht in mindestens zwei Fremdsprachen bereits von früher Kindheit an. In einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 wurden Maßnahmen zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt gefordert. Am 14. Februar 2002 hat der Rat Bildung die Mitgliedstaaten aufgefordert, konkrete Schritte zu unternehmen, um die Sprachenvielfalt und das Sprachenlernen zu fördern, und hat die Europäische Kommission aufgefordert, Vorschläge in diesen Bereichen auszuarbeiten.

Auf diese Aufforderung hin hat die Kommission am 24. Juli 2003 den Aktionsplan 2004 – 2006 zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt⁵ angenommen. Anliegen des Aktionsplans ist es, die bestehenden Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung besser zu nutzen, um eine Reihe von Schlüsselzielen zu unterstützen. Es wurden drei Hauptbereiche ermittelt, in denen Maßnahmen ergriffen werden sollten: die Vorteile des lebenslangen Sprachenlernens allen Bürgern zugute kommen lassen, Verbesserung des Sprachunterrichts und Schaffung eines sprachfreundlicheren Umfelds.

Die Sprachenvielfalt fördern bedeutet, aktiv anregen, dass ein möglichst breites Spektrum an Sprachen in unseren Schulen, beruflichen Bildungseinrichtungen und Betrieben unterrichtet und erlernt werden. Im Zuge der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union wird eine Fülle an weiteren Sprachen aus verschiedenen Sprachfamilien hinzukommen. Dies wird besondere Bemühungen verlangen, um sicherzustellen, dass die Sprachen der neuen Mitgliedstaaten in anderen Ländern in breiterem Umfang erlernt werden. Projekte, die die weniger verbreiteten europäischen Sprachen, einschließlich Regional- und Minderheitensprachen und Sprachen von Migrant*innen, einbeziehen, sind ausdrücklich erwünscht.

In diesem Kapitel werden einige spezifische Themen dargestellt, die innerhalb der oben aufgeführten allgemeinen Prioritäten und Themen im Kontext der Projekte zum Thema “Sprachenkompetenz” eingehender behandelt werden sollten.

a) Sprachausbildung vor der Mobilität

Personen, die einen Mobilitätzuschuss für Praktika im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci erhalten, haben Anspruch auf finanzielle Förderung für die Teilnahme an Sprachausbildungsmaßnahmen in der Sprache des Gastlandes vor ihrem Auslandsaufenthalt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Möglichkeit nicht in vollem Maße ausgeschöpft wird. Die Projekte sollten sich gezielt mit der Entwicklung von verlässlichen Methoden befassen, die im Rahmen der sprachlichen und kulturellen Vorbereitung vor der Teilnahme an der Mobilitätsmaßnahme angewendet werden, um die Qualität zu verbessern und die

⁵ KOM (2003) 449 endg. vom 24. Juli 2003

Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu steigern, insbesondere in Fällen, in denen der Teilnehmer über keinerlei Kenntnisse in der Sprache des Gastlands verfügt.

b) Innovative Konzepte wie das Integrierte Lernen von Inhalten und Sprache (Content and Language Integrated Learning - CLIL)

Die Projektanträge sollten die Entwicklung und Verbreitung neuer spezifischer Methoden und Materialien sowie Aktionen zur Sensibilisierung für den Fachunterricht in einer Fremdsprache, einschließlich in den weniger verbreiteten Sprachen, oder andere innovative Methoden in den Mittelpunkt stellen.

Der Ansatz für das Integrierte Lernen von Inhalten und Sprache (CLIL), d.h. der fremdsprachliche Fachunterricht kann einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen der Union im Bereich des Sprachenlernens leisten. Durch das integrierte Lernen von Inhalten und Sprache entdecken die Lernenden im Rahmen des fremdsprachlichen Fachunterrichts ein anderes Vokabular und andere Aspekte der Sprache in ihrem Fachgebiet. Dieses Konzept kann den Lernenden wirksame Lernmöglichkeiten bieten, in denen sie ihre neuen Sprachkenntnisse unmittelbar anwenden können, es öffnet den Zugang zum Sprachenlernen für ein breiteres Spektrum an Lernenden, insbesondere für Lernende, die den herkömmlichen Sprachunterricht im allgemein bildenden Schulwesen nicht gut aufgenommen haben. Es bietet die Möglichkeit des unmittelbaren Kontakts mit der Sprache, der im Kontext der Lernprozesse in der beruflichen Bildung wichtig sein kann. Der Ansatz für das integrierte Lernen von Inhalten und Sprache wird durch ein fächerübergreifendes Team begünstigt, das sich aus Lehrkräften für den Sprachunterricht und Lehrkräften für den Fachunterricht zusammensetzt.

c) Ausbildung für Lehrer und Ausbilder

Dem Programm Leonardo da Vinci kommt auch die Rolle zu, die Aktionen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Ausbilder für den Fremdsprachenunterricht zu ergänzen. Projekte sollten sich gezielt mit der Entwicklung eines grundlegenden 'Werkzeugkastens' mit praktischen Fertigkeiten, individuellen Ressourcen und Techniken (einschließlich e-Learning und Fernlehre) befassen, der für den Sprachunterricht im Kontext der Berufsbildung benötigt wird. Die Einrichtung von Netzwerken, in denen sich Lehrer und Ausbilder zusammenschließen, ist erwünscht.

d) Transparenz

Es gibt in Europa eine große Vielfalt an Sprachtests und an Zeugnissen zur Bescheinigung von Sprachkenntnissen. Angesichts dieser Unterschiede ist es schwierig, die individuellen Sprachkenntnisse zu vergleichen. Es ist für Arbeitgeber und Berufsbildungseinrichtungen nicht leicht, in Erfahrung zu bringen, über welche praktischen Sprachkompetenzen die Inhaber von Zeugnissen zur Bescheinigung von Sprachkenntnissen tatsächlich verfügen. Europäische Netzwerke, in denen sich einschlägig spezialisierte Fachleute zusammenschließen, könnten dazu beitragen, bewährte Verfahren in diesem Bereich auszutauschen. Projekte sollten auf die Entwicklung von Instrumenten und Methoden für die Bewertung und Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Sprachkenntnissen (insbesondere von Teilkompetenzen) ausgerichtet sein und den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen und das Europäische Sprachenportfolio berücksichtigen.

e) Sprachenfreundliche Unternehmen

Die Projektanträge sollten die folgenden Aspekte in den Mittelpunkt stellen:

- Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Bedeutung der Sprachen in den Betrieben;

- Entwicklung gemeinsamer Leitlinien und Tätigkeitsdarstellungen für Verantwortliche von Sprachen- und Kommunikationsaudits;
- Entwicklung von gemeinsamen Modulen für die Ausbildung von Verantwortlichen von Sprachen- und Kommunikationsaudits im Allgemeinen und in spezifischen Sektoren.

IX. “VALORISIERUNG” (VORSCHLÄGE FÜR VERFAHREN B UND C)

a) Anträge für Projekte zu den Themen “Innovationstransfer” und “Transnationale Netze”, an denen Projekte beteiligt sind, die bereits vor 2005 gefördert wurden

Projektträger von früheren erfolgreichen Leonardo da Vinci-Projekten (vor 2005), die die Aspekte Valorisierung nicht abgedeckt hatten, sollten beachten, dass die Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ebenfalls als Anträge für Projekte zum Thema “Innovationstransfer”, sowohl für 2005 als auch für 2006⁶, oder aber als Projektanträge zum Thema “Transnationale Netze” eingereicht werden können.

Im Rahmen der Maßnahme “Transnationale Netze” können gemäß dem Anhang zu dem Beschluss über die Durchführung der zweiten Phase des Programms Aktivitäten gefördert werden, die sich auf die Analyse, Verbreitung und den Austausch von bewährten Verfahren und Methoden beziehen. Der Aufbau von Netzen auf Gebietsebene, auf sektoraler Ebene oder auf themenspezifischer Grundlage sollte angeregt werden, da diese als Mittler für die transversale Nutzung von Kleinprojekten dienen können und da ihre Arbeit umfassend zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme beiträgt.

b) Anträge für 2005-2006

Um eine höhere Relevanz/Bedeutung zu erreichen, ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse der neuen Projekte, die 2005 und 2006 ausgewählt werden, während der Laufzeit des Projekts und im Anschluss daran angemessen verbreitet und genutzt werden. Es wird daher gefordert, dass für alle Anträge, die im Rahmen aller vorgeschlagenen Prioritäten und Aktionen angenommen werden sollen, ein “Valorisierungsplan” (d. h. ein Plan für die Verbreitung und Nutzung innovativer Projektergebnisse) erstellt wird, der genaue Angaben zu den geeigneten und angemessenen Ressourcen enthält.

Dieser Plan sollte die folgenden Elemente enthalten:

- Ermittlung der Bedürfnisse der betroffenen Sektoren, Bereiche und Endnutzer;
- Klare Bestimmung der Endnutzer der Projektergebnisse;
- Es sollte sichergestellt werden, dass diese Endnutzer während der Laufzeit des Projekts konsultiert werden;
- Es sollte erklärt werden, wie die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und im Anschluss daran verbreitet und genutzt werden; wie diese Ziele sowohl während der Entwicklung des Projekts und im Anschluss daran erreicht werden sollen, und welche externen Akteure und Einrichtungen einbezogen werden;

Nach dem Abschluss ihrer Projekte sollten die Projektträger die Ergebnisse ihrer Projekte der Öffentlichkeit durch die Einrichtung einer Website, die als öffentliches Fenster für ihre Arbeit dient, zugänglich machen.

⁶ Diese Anträge sind gemäß dem Verfahren/der Maßnahme des ursprünglichen Projekts einzureichen.

X. THEMATISCHES MONITORING (VORSCHLÄGE FÜR VERFAHREN B UND C)

Antragsteller, deren Projekte ausgewählt wurden, sollten darauf vorbereitet sein, an thematischen Monitoring-Aktivitäten teilzunehmen, d. h. sie sollten die Kosten für die Teilnahme an einer Arbeitssitzung mit Projektträgern von Projekten, die sich auf den gleichen Bereich beziehen einplanen, die einmal pro Jahr stattfindet und auf der ein Erfahrungsaustausch sowohl im Hinblick auf den Inhalt ihrer Projekte als auch auf ihre Aktivitäten für die Valorisierung vorgenommen werden soll.

Darüber hinaus sollten sie sich auch darauf einstellen, dass sie einmal während der Laufzeit des Projekts an einer Konferenz zum Thema "Valorisierung" teilnehmen werden, auf der Projektträger und potenzielle Endnutzer zusammentreffen.

XI. KOMPLEMENTARITÄT

Der Ratsbeschluss zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci sieht eine Intensivierung der Komplementarität zwischen Leonardo da Vinci und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft vor, die einen Beitrag zur Schaffung eines Europas des Wissens leisten, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und technologische Entwicklung und Innovation sowie mit dem Europäischen Sozialfonds.

Mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien verknüpfte Projekte müssen zur Weiterentwicklung der transnationalen Dimension bei der Umsetzung der Leitlinien beitragen (unter Berücksichtigung der nationalen beschäftigungspolitischen Maßnahmen) und das Bewusstsein für bewährte Verfahren schärfen.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig, d. h. für denselben Vorschlag können nicht mehrmals Finanzhilfen aus dem Programm Leonardo da Vinci oder anderen Gemeinschaftsprogrammen oder Initiativen in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass besondere Bedingungen für die spezifischen gemeinschaftlichen Gemeinsamen Aktionen Anwendung finden.

XII. DAUER DER PROJEKTE

Wie im Beschluss des Rates zur Durchführung des Programms festgehalten, haben Projekte im Bereich Mobilität eine maximale Laufzeit von 2 Jahren. Angesichts des bevorstehenden Endes des laufenden Programms wird die Dauer der Projekte im Rahmen der übrigen Maßnahmen: Pilotprojekte, einschließlich Thematische Aktionen, Sprachenkompetenz, Transnationale Netze und Referenzmaterialien, ebenfalls auf eine maximale Laufzeit von 2 Jahren beschränkt.

XIII. ZEITPLAN

2005

Verfahren A - Maßnahme "Mobilität"

Anträge zur Maßnahme "Mobilität" (Original und 2 Kopien) müssen bis zum 11. Februar 2005 bei der für den Antragsteller zuständigen nationalen Agentur (NA) für Leonardo da Vinci eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels). Die NA benachrichtigen die Antragsteller und die Kommission über die Auswahl bzw. Ablehnung des Projektvorschlags und senden die entsprechenden Verträge bis Mai 2005 zu. Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Juni 2005 sein.

Für eigene Aufrufe der Teilnehmerländer, die das Thema "Mobilität" betreffen und sich an den nationalen Erfordernissen ausrichten, können andere Fristen festgelegt werden.

Verfahren B – Maßnahmen "Pilotprojekte" (außer "Thematische Aktionen"), "Sprachenkompetenz" und "Transnationale Netze"

Die Projektauswahl für diese Maßnahmen erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Projektträger reichen bis zum 1. Oktober 2004 bei der zuständigen Nationalen Agentur einen Erstvorschlag (Original und 2 Kopien) ein (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Antragsteller, die von ihrer Nationalen Agentur eine Benachrichtigung über die Auswahl ihres Erstvorschlags erhalten, reichen bis zum 11. Februar 2005 einen Vollantrag ein (es gilt das Datum des Poststempels). Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung (Original und 2 Kopien) an die Nationale Agentur und in dreifacher Ausfertigung an die Europäische Kommission zu senden.

Die Europäische Kommission schließt die Projektauswahl im Mai 2005 ab.

Die Nationalen Agenturen benachrichtigen die Antragsteller im Juni 2005 über die Auswahl bzw. Ablehnung ihres Projektvorschlags und senden die entsprechenden Verträge im Juli/August 2005 zu. Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Oktober 2005 sein.

Verfahren C - Maßnahme "Referenzmaterialien", Vorschläge für "Thematische Aktionen" sowie Vorschläge von Europäischen Organisationen zu beliebigen Maßnahmen (außer "Mobilität")

Die Projektauswahl erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Projektträger reichen bis zum 1. Oktober 2004 bei der Europäischen Kommission einen Erstvorschlag (Original und 3 Kopien) ein, der in Kopie an die zuständige Nationale Agentur zu senden ist (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Antragsteller, die von der Europäischen Kommission eine Benachrichtigung über die Auswahl ihres Erstvorschlags erhalten, reichen bis zum 11. Februar 2005 einen Vollantrag ein (es gilt das Datum des Poststempels). Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung (Original und 3 Kopien) an die Europäische Kommission und in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Nationale Agentur zu senden.

Die Europäische Kommission schließt die Projektauswahl im Mai 2005 ab und benachrichtigt die Antragsteller bis Ende Juni 2005 über die Auswahl bzw. Ablehnung ihres Projektvorschlags. Die Verträge werden den Antragstellern im Juli/August 2005 zugesandt; Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Oktober 2005 sein.

2006

Verfahren A - Maßnahme "Mobilität"

Anträge zur Maßnahme "Mobilität" (Original und 2 Kopien) müssen bis zum 10. Februar 2006 bei der für den Antragsteller zuständigen Nationalen Agentur (NA) für Leonardo da Vinci eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels). Die NA benachrichtigen die Antragsteller und die Kommission über die Auswahl bzw. Ablehnung des Projektvorschlags und übersenden die entsprechenden Verträge bis Mai 2006. Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Juni 2006 sein.

Für eigene Aufrufe der Teilnehmerländer, die das Thema "Mobilität" betreffen und sich an den nationalen Erfordernissen ausrichten, können andere Fristen festgelegt werden.

Verfahren B - Maßnahmen "Pilotprojekte" (außer "Thematische Aktionen"), "Sprachenkompetenz" und "Transnationale Netze"

Die Projektauswahl für diese Maßnahmen erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Projektträger reichen bei der zuständigen Nationalen Agentur bis zum 30. September 2005 einen Erstvorschlag (Original und 2 Kopien) ein (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Antragsteller, die von ihrer Nationalen Agentur eine Benachrichtigung über die Auswahl ihres Erstvorschlags erhalten, reichen bis zum 10. Februar 2006 einen Vollantrag ein (es gilt das Datum des Poststempels). Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung (Original und 2 Kopien) an die Nationale Agentur und in dreifacher Ausfertigung an die Europäische Kommission zu senden.

Die Europäische Kommission schließt die Projektauswahl im Mai 2006 ab.

Die Nationalen Agenturen benachrichtigen die Antragsteller im Juni 2006 über die Auswahl bzw. Ablehnung ihres Projektvorschlags und übersenden die entsprechenden Verträge im Juli/August 2006. Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Oktober 2006 sein.

Verfahren C - Maßnahme "Referenzmaterial", Vorschläge für "Thematische Aktionen" sowie Vorschläge von Europäischen Organisationen zu beliebigen Maßnahmen (außer "Mobilität")

Die Projektauswahl erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Projektträger reichen bis zum 30. September 2005 bei der Europäischen Kommission einen Erstvorschlag (Original und 3 Kopien) ein, der in Kopie an die zuständige Nationale Agentur zu senden ist (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Antragsteller, die von der Europäischen Kommission eine Benachrichtigung über die Auswahl ihres Erstvorschlags erhalten, reichen bis zum 10. Februar 2006 einen Vollantrag ein (es gilt das Datum des Poststempels). Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung (Original und 3 Kopien) an die Europäische Kommission und in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Nationale Agentur zu senden.

Die Europäische Kommission schließt die Projektauswahl im Mai 2006 ab und benachrichtigt die Antragsteller bis Ende Juni 2006 über die Auswahl oder Ablehnung ihres Projekts. Die Verträge werden den Antragstellern im Juli/August 2006 zugesandt; Termin für den Beginn der Projekte wird folglich der 1. Oktober 2006 sein.

XIV. VERTRAGSCHLIESSENDE STELLEN

- Projekte im Rahmen von Verfahren C:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Bildung und Kultur
B-1049 Brüssel

- Projekte im Rahmen der Verfahren A und B

Nationale Agenturen
Die Anschriften der Nationalen Agenturen aller Teilnehmerländer sind auf der Leonardo da Vinci-Website verfügbar:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2_de.html

TEIL 2 - ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

HINWEIS 1: Die folgenden Kapitel sind im Zusammenhang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: die Haushaltsordnung) und deren Durchführungsbestimmungen (im Folgenden: die Durchführungsbestimmungen)⁷, dem Allgemeinen Leitfaden für Antragsteller, den Leitfäden für die einzelnen Maßnahmen und dem Verwaltungs- und Finanzhandbuch zu lesen (für eine Zusammenstellung aller Referenzen, siehe letztes Kapitel).

HINWEIS 2: In den nachstehenden Kapiteln bezieht sich der Begriff „Antragsteller“ auf die Einrichtung oder Organisation, die den Erstvorschlag oder Antrag einreicht, der Begriff „Partner“ bezieht sich auf die Einrichtungen oder Organisationen, die sich an dem Erstvorschlag oder Antrag beteiligen, der Begriff „Partnerschaft“ bezieht sich auf die Kombination von „Antragsteller“ und „Partnern“.

Alle Anträge, die im Rahmen dieses Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen und der eventuellen nationalen Aufrufe zur Antragseinreichung nach Verfahren A evaluiert werden, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen. In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen werden die Anträge nach den folgenden Prinzipien evaluiert und ausgewählt:

- Die Anträge müssen eine Reihe von Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien erfüllen, um zur weiteren Evaluierung zugelassen zu werden.
- Mobilitätsanträge sowie Vollanträge, die für Verfahren B und C eingereicht werden, müssen eine Reihe von Auswahlkriterien erfüllen, um zur weiteren Evaluierung zugelassen zu werden. Diese Kriterien ermöglichen es, zu bewerten, ob der Antragsteller über die finanziellen und operativen Fähigkeiten verfügt, das Arbeitsprogramm durchzuführen, und sicherzustellen, dass er über ausreichende und solide Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der gesamten Laufzeit des Projekts aufrechtzuerhalten, und um die Kofinanzierung des Projekts sicherzustellen.
- Alle Anträge müssen eine Reihe von Vergabekriterien erfüllen. Diese Kriterien ermöglichen es, die Qualität der Anträge zu bewerten.

I. KRITERIEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT

I.1 Teilnahme am Programm

Dieses Programm wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt (25 Länder ab dem 1. Mai 2004). Es steht auch den EFTA-/EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen), den assoziierten Ländern Bulgarien und Rumänien und der Türkei offen.

Organisationen, die einen Antrag im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci einreichen möchten, sind aufgefordert, mit Organisationen aus diesen Ländern gemäß den in dem Allgemeinen Leitfaden für Antragsteller aufgeführten Teilnahmebestimmungen zusammenzuarbeiten.

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Beide Dokumente sind unter folgender Internetadresse verfügbar: <http://europa.eu.int/eur-lex>

Die Teilnahme von Organisationen aus der Türkei hängt davon ab, ob die entsprechenden Entscheidungen, die die Teilnahme dieses Landes an dem Programm ermöglichen, vor dem Ablauf des Projektauswahlverfahrens getroffen wurden.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci⁸ *„sind alle öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich an Berufsbildungsmaßnahmen beteiligen. Insbesondere sind dies:*

- (a) Einrichtungen, Zentren und Institutionen der Berufsbildung auf allen Ebenen, einschließlich Hochschulen;*
- (b) Forschungszentren und -institutionen;*
- (c) Unternehmen⁹, insbesondere KMU und Handwerksbetriebe, oder private und öffentliche Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die in der Berufsbildung tätig sind;*
- (d) Berufsverbände, einschließlich Handelskammern usw.;*
- (e) Sozialpartner;*
- (f) Gebietskörperschaften;*
- (g) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und NRO.“*

Diese Einrichtungen und Organisationen müssen ihren Sitz in einem der Länder haben, die am Programm Leonardo da Vinci teilnehmen. Vor der Vergabe von Zuschüssen an die Antragsteller, deren Projekte ausgewählt wurden, verlangt die Nationale Agentur oder die Kommission¹⁰ eine Bestätigung des rechtlichen Status des Antragstellers.

I.2 Formale Förderfähigkeitskriterien

Die Anträge müssen eine Reihe von formalen Bedingungen erfüllen, die nachstehend kurz beschrieben werden. **Nur Anträge, die alle formalen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, werden zur Qualitätsevaluation zugelassen.** Es gelten die folgenden Förderfähigkeitsbedingungen:

- Einhaltung der in den Aufrufen zur Antragseinreichung festgesetzten Fristen
Die Antragsteller müssen die in den EU-Aufrufen festgesetzten jährlichen Fristen (Kapitel XIII oben), sowie gegebenenfalls die in den zusätzlichen nationalen Aufrufen für Mobilitätsprojekte festgesetzten Fristen einhalten.
- Einhaltung der Bestimmung betreffend den Sitz des Antragstellers und der Partner, wie oben in Teil 2, Kapitel I.1 „Teilnahme am Programm“ erklärt.
- Einhaltung der Bestimmung betreffend Transnationaler Dimension und Mindestzahl der Partner
Der Antrag ist von einem Antragsteller im Namen einer transnationalen Partnerschaft einzureichen, an der Partner (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens drei teilnehmenden Staaten, darunter mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, beteiligt sind. Ausnahme: Bei den Maßnahmen „Mobilität“ und

⁸ Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“, ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁹ „Unternehmen: Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Solidarwirtschaft“ (siehe Anhang III zum Beschluss des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“).

¹⁰ Ausschließlich für Verfahren C

„Sprachenkompetenz“ muss sich die Partnerschaft aus Partnern (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens zwei teilnehmenden Staaten, davon mindestens einer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zusammensetzen.

- Der Antragsteller muss bestätigen, dass er sich nicht in einer Situation nach Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung befindet;

- Einhaltung der folgenden Verwaltungsvorschriften:
 - a) Jeder Antrag (Erstvorschläge und Vollanträge) muss
 - von einer privaten, staatlichen oder halbstaatlichen Organisation (**Antragsteller**) im Namen der mit unterzeichnenden Partner eingereicht werden;
 - unter Verwendung des amtlichen Leonardo da Vinci-Antragsformulars für das betreffende Auswahljahr¹¹ eingereicht werden;
 - in einer der Amtssprachen der Europäischen Union verfasst sein. Den Antragstellern wird allerdings empfohlen, den Antrag in der Sprache einzureichen, die auch innerhalb der Partnerschaft bei der Ausarbeitung des Vorschlags verwendet wird, und die bei der Durchführung des Arbeitsprogramms verwendet werden wird;
 - mit der Originalunterschrift des zeichnungsbefugten Vertreters des Antragstellers versehen sein;
 - an die exakte Adresse, wie in Abschnitt VIII dieses Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen angegeben, eingesandt werden.
 - b) Jeder Erstvorschlag¹² muss einen Voranschlag der Gesamtkosten des Projekts enthalten.
 - c) Jeder Vollantrag und jeder Mobilitätsantrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 - eine detaillierte Aufstellung der veranschlagten Kosten unter Verwendung der in den Antragsformularen enthaltenen spezifischen Tabellen;
 - Verpflichtungserklärungen von mindestens der vorgeschriebenen Mindestanzahl der Partner.

II. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Antragsteller wird von der Teilnahme an diesem Aufruf zur Antragseinreichung ausgeschlossen, wenn er sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- (a) Er befindet sich in einem Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder hat seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt oder befindet sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- (b) Er ist aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- (c) Er hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen;
- (d) Er ist seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des

¹¹ Beispiel: Für einen Antrag, der im Rahmen der Auswahlrunde des Jahres „n“ eingereicht wird, ist das Antragsformular „Version n“ zu verwenden.

¹² Betrifft nur Verfahren B und C.

Landes der vertragschließenden Behörde oder des Landes der Vertragsdurchführung nicht nachgekommen;

- (e) Er ist rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden;
- (f) Er hat im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen begangen;

Der Antragsteller wird von der Auszahlung des Zuschusses ausgeschlossen, wenn er sich zum Zeitpunkt des Zuschussbewilligungsverfahrens in einer der folgenden Situationen befindet:

- (a) Er befindet sich in einem Interessenskonflikt;
- (b) Er hat im Zuge der Mitteilung der von dem Anweisungsbefugten für die Teilnahme an dem Aufruf verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung können verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen gegen Antragsteller verhängt werden, die falsche Erklärungen abgegeben haben oder die eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem früheren Auftrag oder einer früheren Finanzhilfe begangen haben.

III. AUSWAHLKRITERIEN

Zur weiteren Bewertung werden nur Anträge zugelassen, die eine Reihe von formalen Kriterien erfüllen, die nachstehend kurz beschrieben werden. **Nur Anträge, die alle formalen Auswahlkriterien erfüllen, werden zur weiteren Bewertung zugelassen.** Es gelten die folgenden Auswahlkriterien:

Den Antragsformularen für Mobilitätsanträge und für Vollanträge nach Verfahren B und C sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eine Kopie der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen des Antragstellers für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Diese Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der EU beizufügen. Für öffentliche Einrichtungen wird von dieser Verpflichtung abgesehen.
- Eine Kopie der eingetragenen Statute oder Satzung sowie eine Kopie der Bescheinigung der amtlichen Eintragung des Antragstellers. Diese Dokumente sind in einer der Amtssprachen der EU vorzulegen. Für öffentliche und halbstaatliche Einrichtungen wird von dieser Verpflichtung abgesehen.
- Eine ehrenwörtliche Erklärung des Antragstellers, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, in der neben der rechtlichen Existenz des Antragstellers bestätigt wird, dass der Antragsteller über die finanzielle und operationelle Fähigkeit verfügt, die vorgeschlagenen Aktionen vollständig durchzuführen.
- Lebensläufe der wichtigsten Personen in der Partnerschaft, mit genauen Angaben zu deren einschlägiger Berufserfahrung.
- Das vom Antragsteller ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular mit den Angaben zur Bankverbindung (vorschriftsgemäß versehen mit den Originalunterschriften). Auf diesem Konto oder Unterkonto müssen die von der Kommission gezahlten Zuschussbeträge identifizierbar sein. Das Konto muss in einem der am Programm teilnehmenden Staaten geführt werden.
- Bei Anträgen, in denen eine Finanzhilfe in Höhe von mehr als 300.000 € beantragt wird, ist dem Antrag ein von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer erstellter Bericht über eine

externe Prüfung beizufügen. In diesem Bericht werden die Konten des letzt-verfügbaren Geschäftsjahr bescheinigt und die finanzielle Existenzfähigkeit des Antragstellers bewertet. Für öffentliche Einrichtungen, Sekundarschulen und Hochschuleinrichtungen sowie internationale Organisationen (im Sinne des Artikel 43 der Haushaltsordnung) wird von dieser Verpflichtung abgesehen.

IV. VERGABEKRITERIEN

Die Kommission vergibt Zuschüsse unter Berücksichtigung einer Reihe von Qualitätskriterien, die sich auf inhaltliche, organisatorische und finanzielle Aspekte der Anträge beziehen. Diese Vergabekriterien werden in Artikel VI.3 des Allgemeinen Leitfadens für Antragsteller sowie in den spezifischen Leitfäden für die einzelnen Maßnahmen, auf die sich dieser Aufruf bezieht, im Einzelnen aufgeführt.

Die Antragsteller sollten auch die im vorherigen Kapitel dieses Aufrufs genannten besonderen Aspekte berücksichtigen, die sich speziell auf die einzelnen Prioritäten und Maßnahmen beziehen.

HINWEIS 3: Die in den nachstehenden Kapiteln erwähnten Bestimmungen und Grundsätze werden in der Regel in den Verträgen (Finanzhilfevereinbarungen), die zwischen der Nationalen Agentur (Verfahren A und B) oder der Kommission (Verfahren C) und dem Antragsteller (Vertragsnehmer) abgeschlossen werden, genau aufgeführt. Weitere Einzelheiten hierzu sind auch dem Verwaltungs- und Finanzhandbuch zu entnehmen, unter anderem genaue Angaben betreffend die Verwendung von Pauschalbeträgen, die Kofinanzierung in Form von Sachleistungen, die geltende Bedingungen und Höchstgrenzen für einzelne Haushaltsposten im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsbeitrag, Vergabe von Unteraufträgen, usw. (eine Auflistung aller weiteren Informationen zu den Musterverträgen, siehe letztes Kapitel).

V. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

a) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen erfolgen im Prinzip nach dem folgenden Schema:

Verfahren A

- Für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten: Vorauszahlung in Höhe von maximal 80 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien; Auszahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Tagen nach der offiziellen Genehmigung des Abschlussberichts durch die Nationale Agentur.
- Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten: erste Vorauszahlung in Höhe von maximal 60 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien; zweite Vorauszahlung in Höhe von maximal 20 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Zwischenberichts durch die Nationalen Agentur; Auszahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Tagen nach der offiziellen Genehmigung des Abschlussberichts durch die Nationale Agentur.

Verfahren B und C

- Für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten: Vorauszahlung in Höhe von maximal 70 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien; Auszahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Tagen nach der offiziellen Genehmigung des Abschlussberichts durch die Nationale Agentur (Verfahren B) oder die Kommission (Verfahren C).
- Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten: erste Vorauszahlung in Höhe von maximal 40 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien; zweite Vorauszahlung in Höhe von maximal 30 % des bewilligten Zuschussbetrags innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Zwischenberichts durch die zuständige Nationale Agentur (Verfahren B) oder die Kommission (Verfahren C); Auszahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Tagen nach der offiziellen Genehmigung des Abschlussberichts durch die Nationale Agentur (Verfahren B) oder die Kommission (Verfahren C) des Abschlussberichts.

Alle Verfahren

- Ein externes Audit ist erforderlich, wenn:
 - die Vorfinanzierung die Grenze von 750.000 € überschreitet
 - die abschließende Zahlung die Grenze von 150.000 € überschreitet
- Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten muss der Antragsteller (Vertragsnehmer) einen Zwischenbericht einreichen, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Fortschritte und auf die finanziellen Aspekte des Projekts bezieht.
- Die Auszahlung der zweiten Vorfinanzierungstranche ist von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig, die insbesondere die Verwendung der Mittel, die mit der ersten Vorauszahlung bereitgestellt wurden, und die Präsentation des Zwischenberichts betreffen.
- Der Antragsteller (Vertragsnehmer) muss zum Abschluss des Projekts einen Schlussbericht einreichen. Diesem Bericht, der eine knappe aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der im Antrag aufgeführten Aktivitäten liefern soll, sind auch Muster aller eventuell produzierten Veröffentlichungen (Broschüren, Lehrmaterialien, Videos, Multimedia, Zeitungsausschnitte usw.) und/oder anderen Ergebnisse und Produkte, die im Rahmen des Projekts erstellt wurden, beizufügen.
- Aus der abschließenden Kostenaufstellung, die dem Schlussbericht im Anhang beizufügen ist, müssen die tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Der Antragsteller (Vertragsnehmer) muss für die kofinanzierte Aktion ein Buchhaltungssystem einrichten und alle Originalbelege über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Vertragsendes zu Zwecken der Finanzprüfung aufbewahren.

b) Finanzielle Sicherheit

Die Nationale Agentur (Verfahren A und B) oder die Kommission (Verfahren C) kann von dem Antragsteller (Vertragsnehmer) eine vorherige finanzielle Sicherheitsleistung verlangen, um die mit der Auszahlung der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Diese Sicherheit muss einen hinreichend langen Zeitraum abdecken, damit sie in Anspruch genommen

werden kann. Die Sicherheit wird von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten gestellt.

Mit ihr wird bezweckt, dass die Bank oder das Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Antragstellers (Vertragsnehmer) eintreten.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der im Vertrag (Finanzhilfvereinbarung) niedergelegten Bedingungen an den Antragsteller (Vertragsnehmer) geleistet wird.

c) Förderfähige Ausgaben

Nur die folgenden Ausgaben können als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, sofern sie ordnungsgemäß kalkuliert und gemäß den üblichen Marktkonditionen veranschlagt wurden, und identifizierbar und verifizierbar sind. Dabei handelt es sich um direkte Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen:

- Personalkosten für die Arbeit an der Durchführung der im Antrag beschriebenen Aktionen;
- Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Tagessätze) in Verbindung mit der Durchführung des Projektes;
- Spezifische Organisationskosten (Raummiete, Dolmetsch, etc.) sind detailliert anzugeben;
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;
- Andere direkte Kosten (bitte im Einzelnen angeben);
- Allgemeine Ausgaben (Gemeinkosten) bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes, es sei denn, der Antragsteller (Vertragsnehmer) erhält einen aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Betriebskostenzuschuss – in diesem Fall ist diese Ausgabenart nicht förderfähig.

d) Nicht förderfähige Ausgaben

Die folgenden Kosten/Ausgaben werden aus dem zur Kofinanzierung eingereichten Haushaltsantrag ausgeschlossen:

- Kosten, die Dritten entstanden sind und von dem Zuschussempfänger nicht erstattet wurden;
- Sacheinlagen, die nicht mit einer finanziellen Transaktion verbunden sind;
- Ausgaben in Verbindung mit dem Erwerb von Infrastruktur;
- Ausgaben, die nicht in Verbindung stehen mit den spezifischen Aktivitäten des Projekts (insbesondere Betriebskosten und/oder Ausgaben in Verbindung mit satzungsmäßigen Verpflichtungen);
- Ausgaben, die eindeutig unnötig oder unverhältnismäßig hoch sind;
- Kapitalinvestitionskosten;
- Allgemeine Rückstellungen (für Verluste, etwaige künftige Verbindlichkeiten usw.); Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben; Verbindlichkeiten; Gebühren für finanzielle Dienstleistungen; Wechselverluste, außer in genau festgelegten Ausnahmefällen.

d) Finanzierung

Mit der Finanzhilfe darf der Antragsteller (Vertragsnehmer) keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen gegenüber den Kosten des gegenständlichen Projektes zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags zu verstehen.

Aus der dem Antrag im Anhang beigefügten Aufstellung des Projektbudgets muss hervorgehen, dass sich Einnahmen und Ausgaben die Waage halten und es muss eindeutig zu erkennen sein, bei welchen Kosten es sich um förderfähige Kosten handelt, die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Frage kommen.

Der Antragsteller gibt die Quellen und Beträge aller sonstigen Finanzmittel an, die er in dem selben Rechnungsjahr für die selbe Aktion erhalten oder beantragt hat. Er gibt auch alle sonstigen Gemeinschaftszuschüsse für andere Aktionen oder laufende Tätigkeiten an.

Für jede Aktion kann nur ein Zuschuss aus dem Gemeinschaftshaushalt vergeben werden.

Die Mitglieder einer Partnerschaft dürfen für ein und das selbe Projekt innerhalb einer Auswahlrunde nur einmal Mittel aus dem Programm Leonardo da Vinci beantragen, unabhängig davon, im Rahmen von welchem Verfahren und bei welcher Stelle¹³ der Antrag eingereicht wird.

Ein Projekt darf nur einmal im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci bezuschusst werden.

Ein Antrag, der abgelehnt wurde, kann in einer anderen Auswahlrunde erneut eingereicht werden (im Prinzip nach einer Überarbeitung des Antrags).

VI. UNTERVERTRÄGE UND VERGABE VON BESCHAFFUNGS-AUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung des Projekts/ der Aktion die Vergabe von Beschaffungsaufträgen, beachtet der Antragsteller (Vertragsnehmer) bei der Auftragsvergabe die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Vertragsnehmer und trägt Sorge, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

VII. NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen, mit Ausnahme der Stipendien für natürliche Personen, werden im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht.

In den Fällen, in denen die Verwaltung an die Nationalen Agenturen übertragen wurde, wird zumindest auf die Internet-Adresse verwiesen, auf der diese Informationen zu finden sind, wenn sie nicht direkt auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden.

Die Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht werden.

Veröffentlicht werden mit Zustimmung des Antragstellers (Vertragsnehmers) die folgenden Angaben:

- (a) der Name und die Anschrift der Empfänger der Finanzhilfe;
- (b) der Gegenstand der Finanzhilfe;
- (c) der gewährte Betrag und der Anteil der Kofinanzierung.

VIII. EINREICHEN DER ANTRÄGE

HINWEIS 4: Die Bestimmungen betreffend die Antragseinreichung können sich in (naher) Zukunft ändern, wenn zusätzliche EDV-Instrumente verfügbar werden. Die Antragsteller werden angehalten, sich auf der Website von Leonardo über

¹³ Kommission und/oder Nationale Agenturen.

die eventuellen diesbezüglichen Aktualisierungen zu informieren und die entsprechenden Handlungsanweisungen zu befolgen.

- Die Anträge sind im Papierformat einzureichen und müssen mit der Unterschrift des zeichnungsberechtigten Vertreters der Antragstellers versehen sein. Bei der Überprüfung der Förderfähigkeit der Anträge wird **nur die Papierversion des Antrags berücksichtigt**.
- Die für die Antragseinreichung zu verwendenden Antragsformulare sind unter folgender Adresse verfügbar:
http://europa.eu.int/comm/education/Programme/leonardo/new/leonardo2/forms_en.html .
- Den Antragstellern wird auch dringend angeraten, ihren Antrag unter Verwendung spezifischer Computerprogramme einzureichen, so dass die Nationalen Agenturen und/oder die Kommission die bereitgestellten Daten und Informationen in den späteren Phasen des Auswahlverfahrens einfacher verarbeiten können. Die Anträge sind Online über die folgende Website einzureichen:
<http://leonardo.cec.eu.int> .
- Antragsteller, die ihren Antrag nicht Online einreichen, werden ersucht, eine elektronische Fassung ihres Antrags (d. h. eine Textdatei, ein gescanntes Dokument, usw.) per E-mail an die Nationale Agentur und/oder die Kommission einzusenden. Auch bei der Einsendung des Antrags auf diesem Wege sind die geltenden Fristen, wie in dem Zeitplan in Teil 1, Kapitel XIII angegeben, einzuhalten.
Der per E-mail eingesandten elektronischen Fassung des Antrags ist eine Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die elektronische Fassung mit der auf dem Postwege eingereichten Papierfassung identisch ist.

Die Anträge (in Papierformat oder in elektronischer Form) sind je nach Maßnahme - gemäß den in der folgenden Tabelle aufgeführten Angaben - an die zuständige Nationalen Agentur und/oder an die Europäischen Kommission einzusenden:

Verfahren	Art des Antrags	Zu senden an:
Verfahren A	Alle Anträge	Nationale Agentur (Original & 2 Kopien)
Verfahren B	Erstvorschlage	Nationale Agentur (Original & 2 Kopien)
	Vollantrage	Nationale Agentur (Original und 2 Kopien) und Europaische Kommission (3 Kopien)
Verfahren C	Erstvorschlage	Europaische Kommission (Original & 3 Kopien)
	Vollantrage	Europaische Kommission (Original und 3 Kopien) und Nationale Agentur (2 Kopien)

Die Antrage sind an die folgenden Adressen zu senden:

Nationale Agenturen

Sowohl die Postanschrift als auch die E-mail-Adressen der Nationalen Agenturen sind unter der folgenden Internet-Adresse zu finden:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2_de.html .

Europäische Kommission

Bitte verwenden Sie ausschließlich die folgende Postanschrift:

Technical Assistance Office — Socrates, Leonardo & Youth
Leonardo Department
Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen 2005-2006
Verfahren C *bzw.* Verfahren B
59-61 Rue de Trèves
B-1040 Brüssel

Bitte verwenden Sie ausschließlich die folgende E-mail-Adresse:

leonardo-helpdesk@socleoyouth.be .

Fragen zur elektronischen Antragseinreichung können Sie an die folgenden E-Mail-Adressen richten:

leonardo-helpdesk@cec.eu.int oder leonardo-helpdesk@socleoyouth.be

HINWEIS 5: Für alle Verfahren: Bitte beachten Sie, dass Erstvorschläge und/oder Vollanträge, die an eine andere als die oben angegebene Anschrift gesandt werden, automatisch als nicht förderfähig eingestuft werden und nicht bewertet werden.

IX. SONSTIGE INFORMATIONEN

- Organisationen, die einen Antrag einreichen möchten, wird empfohlen, folgende Dokumente heranzuziehen:
 - Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und
 - Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates.Diese können unter der folgenden Internet-Adresse abgerufen werden:
<http://europa.eu.int/eur-lex>
- Darüber hinaus finden Antragsteller Informationen zu den Teilnahmebedingungen (einschließlich zur Teilnahme der Türkei an dem Programm) sowie zur Förderungsdauer und der Höhe der Gemeinschaftszuschüsse in dem Allgemeinen Leitfaden für Antragsteller und in den spezifischen Leitfäden für die einzelnen Maßnahmen, die unter der folgenden Internet-Adresse zur Verfügung stehen:
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2/guides_de.html
- Informationen zu finanziellen und haushaltstechnischen Fragen stehen in dem "Verwaltungs- und Finanzhandbuch" zur Verfügung, das unter der folgenden Internet-Adresse abgerufen werden kann:
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2/handbook_de.html .
- Die Antragsformulare, die für die Einsendung der Anträge zu verwenden sind, stehen unter der folgenden Internet-Adresse zur Verfügung:
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2/forms_de.html .

- Das Formular für die Angaben zur Bankverbindung, das dem Antrag beizufügen ist, steht unter der folgenden Internet-Adresse zur Verfügung:
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/new/leonardo2/forms_de.html .

Alle oben genannten Dokumente können ebenfalls bei den folgenden Stellen angefordert werden:

- **bei den Nationalen Agenturen:**
Die Anschriften der nationalen Agenturen aller Teilnehmerländer sind auf der Leonardo da Vinci-Website verfügbar:
http://europa.eu.int/comm/education/leonardo/leonardo2_de.html
- **beim Büro für technische Unterstützung:**
Technical Assistance Office Sokrates, Leonardo & Youth
Leonardo Department
59-61 Rue de Trèves
B-1040 Brüssel
Fax: (+ 32 2) 233.01.50
E-mail: leonardo@socleoyouth.be
- **bei der Europäischen Kommission:**
Fax: (+ 32 2) 295.57.04
E-mail: leonardo-helpdesk@cec.eu.int

ANHANG: ÜBERBLICK ÜBER DIE PRIORITÄTEN FÜR VERFAHREN B UND C

PRIORITÄT 1: VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ DER QUALIFIKATIONEN

- Entwicklung von neuen Maßnahmen und Instrumenten für die Darstellung, Förderung und den Vergleich von Qualifikationen und Kompetenzen auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene.
Die vorgeschlagenen Lösungen müssen sich sowohl auf formale Qualifikationen beziehen als auch auf die Ergebnisse von Lernprozessen, die außerhalb der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen erworben werden.
- Entwicklung von Lernangeboten im Bereich der beruflichen Bildung, die gezielt die Transparenz und die Übertragbarkeit der Ergebnisse von Lernprozessen im Rahmen der formalen Bildungsangebote berücksichtigen;
Hier kann es sich zum Beispiel die Entwicklung von Modulen, Standards und Qualifikationsnachweisen handeln, die gemeinsam entwickelt und auf freiwilliger Basis angewandt werden.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Festlegung und Entwicklung von Qualitätsstandards für Berufsabschlüsse und Qualifikationsnachweise, insbesondere auf sektoraler Ebene, die zur Verbesserung der Transparenz beitragen.;
- Entwicklung von Instrumenten und Dienstleistungen zur Förderung der Transparenz – insbesondere auf sektoraler Ebene – im Einklang mit dem einheitlichen europäischen Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass), das ab 2005 eingerichtet wird¹⁴;
- Untersuchungen zur Frage, wie die Angebote im Bereich der Bildungs- und Berufsberatung und -orientierung die Förderung der Transparenz der Qualifikationen und Kompetenzen auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene unterstützt oder zu dieser beigetragen haben bzw. eine solche Unterstützung oder einen Beitrag leisten können..

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT):

- Entwicklung von Netzen auf sektoraler Ebene, von Exzellenzzentren, von Strukturen, die den Austausch von Erfahrungen und bewährter Verfahren begünstigen.

PRIORITÄT 2: FÖRDERUNG DER QUALITÄT DER SYSTEME UND PRAKTIKEN DER BERUFLICHEN BILDUNG

- Entwicklung und Erprobung von Verfahren für die Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der höheren beruflichen Bildung;
- Entwicklung von Qualitätsindikatoren für die Beurteilung von Lernangeboten im Bereich der beruflichen Bildung;
- Entwicklung von Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und beruflicher Bildung, einschließlich der Leitung und Beratung von Arbeitsprozessen.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Vergleich verschiedener Qualitätssicherungssysteme in unterschiedlichen Zusammenhängen (d. h. privater oder öffentlicher Sektor, Erstausbildung oder Weiterbildung, branchenintern oder branchenübergreifend) in Bezug auf den Gemeinsamen Bezugsrahmen für Qualitätssicherung, unter anderem unter Berücksichtigung von Qualitätsindikatoren, die als Referenz zur Beurteilung der beruflichen Bildung dienen;

¹⁴ KOM (2003) 796 vom 17. Dezember 2003

- Peer-Group-Beurteilungen von Verfahren der Selbstevaluation auf der Ebene der Berufsbildungssysteme und auf der Ebene der einzelnen Berufsbildungseinrichtungen in ganz Europa;
- Vergleich der Stärken und Schwächen der Leistungsstandards, die von den Mitgliedstaaten auf der individuellen Ebene und auf der Ebene der Berufsbildungssysteme festgelegt wurden;
- Vergleich der für die Evaluierung und die Anerkennung von Berufsbildungseinrichtungen verwendeten Modelle (ISO, EFQM...).

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT) :

- Aufbau von thematischen Netzen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Verbreitung bewährter Verfahren und Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung befassen.

PRIORITÄT 3: ENTWICKLUNG VON RELEVANTEN UND INNOVATIVEN INHALTEN FÜR DAS E-LEARNING

- IKT-gestützte Lernangebote, in denen IKT-gestütztes Lernen mit anderen Lernformen kombiniert werden, wie zum Beispiel Lerngruppen, Lernen in der Familie oder Betreuung durch Tutoren und transnationale virtuelle Studiengruppen;
- Einschlägige Ausbildungs-/Lernmaterialien, einschließlich für weniger qualifizierte Arbeitnehmer, für die Verbesserung der Qualifikationen;
- Entwicklung von Schulungsmaterialien im Rahmen des e-Learning für das Qualitätsmanagement in der beruflichen Bildung.

PRIORITÄT 4: WEITERBILDUNG DER LEHRER UND AUSBILDER

- Ermittlung gemeinsamer Qualitätskriterien für die Qualifikationen der Lehrer und Ausbilder in verschiedenen Lernumgebungen unter besonderer Beachtung der Tutoren in den Systemen der Lehrlingsausbildung;
- Bestimmung von gemeinsamen Kernkriterien und Methoden, für die Feststellung des Bedarfs an Lernangeboten für Lehrer/Ausbilder in der beruflichen Bildung;
- Ermittlung und/oder Entwicklung von spezifischen Maßnahmen, Verfahren oder Instrumenten auf der Ebene der Bildungseinrichtungen, die eine Unterstützung für die kontinuierliche Anpassung der Curricula für die Ausbildung der Lehrer und Ausbilder bieten können, unter Berücksichtigung der neuen Rollen und Arbeitsanforderungen in Unternehmen und/oder Einrichtungen der beruflichen Bildung;
- Ermittlung neuer Qualifikationen und Kompetenzen für Lehrer, Ausbilder und andere Lernförderer im Bereich der beruflichen Bildung, die im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen wesentlich sind (d. h. Bildungs- und Berufsberatung und -orientierung und Methoden für das Lernen am Arbeitsplatz);
- Entwicklung innovativer Aus- und Weiterbildungsangebote für Lehrer und Ausbilder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen methodologischen Bedürfnisse.

Projekte zum Thema “Referenzmaterial” (RF):

- Entwicklung eines gemeinsamen Bezugsrahmens für die Kompetenzen und Qualifikationen von Lehrern und Ausbildern;
- Bestimmung von spezifischen Kriterien und Methoden für die Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs der Ausbilder und Lehrer in der beruflichen Bildung;
- Untersuchung zu den neuen Anforderungen an die Qualifikationen und Kompetenzen von Lehrern und Ausbildern.

Projekte zum Thema “Transnationale Netze” (NT):

- Aufbau von thematischen Netzen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Verbreitung von innovativen Lernangeboten, bewährten Verfahren und von neuen Lerninstrumenten befassen;
- Austausch und Verbreitung von bewährten Methoden, die den Zugang zu Fortbildungsangeboten fördern und die Bereitschaft und Geneigtheit der Lehrer und Ausbilder, solche Angebote zu nutzen, steigern.

THEMATISCHE AKTIONEN (TH) - (NUR VERFAHREN C)

TH-1: ANRECHNUNG VON AUSBILDUNGSLEISTUNGEN IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

- Die Anwendung von Systemen für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen und die Entwicklung neuer Ansätze für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen in der beruflichen Bildung;
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Bezugsniveaus und gemeinsamer Ziele für die Zertifizierung in der beruflichen Bildung, im Hinblick auf das mittelfristige Ziel, bis 2010 einen einheitlichen europäischen "Meta-Bezugsrahmen" für Ausbildungsleistungen und Qualifikation zu entwickeln, der unter Bezugnahme auf eine "Typologie" des Wissens, der Fähigkeiten/Aufgaben und Kompetenzen erstellt wird.

TH-2: VALIDIERUNG INFORMELLER UND NICHT FORMALER LERNPROZESSE

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der Ermittlung, Bewertung und Anerkennung von informellen und nicht formalen Lernprozessen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung integrierter europäischer Lösungen, zum Beispiel innerhalb einzelner Sektoren;
- Entwicklung von Methoden für die Validierung, die eine hohe Qualität aufweisen und kosteneffizient sind, und auf europäischer, nationaler und sektoraler Ebene eingesetzt werden können. Es sollte auf bestehende Erfahrungen zurückgegriffen werden, um Lösungen zu entwickeln, die in breitem Umfang übernommen und verbreitet werden können;
- Entwicklung und Verbesserung von Standards für die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse. Dabei wird der Verbesserung der Qualität und der Zuverlässigkeit der Standards für Qualifikationen und Kompetenzen eine Priorität eingeräumt;
- Verbesserung der Orientierungs- und Beratungsangebote zur Frage der Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse;
- Analyse von Forschungsergebnissen und Modellversuchen zu folgenden Themen: innovative pädagogische Ansätze, Unterstützung für Lernprozesse außerhalb der formalen Bildungseinrichtungen, insbesondere am Arbeitsplatz, in multifunktionellen Lernzentren usw. Die Rolle der Bewertung und "Messung" der Kompetenzen könnte in diesem Rahmen behandelt werden.